

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7

gemäß § 295 Abs. 1 AktG i. V. m. § 293a AktG

Zu Tagesordnungspunkt 7 wird der Hauptversammlung am 27. November 2020 vorgeschlagen, dem am 9. Oktober 2020 zwischen der Cash.Medien AG und der Cash.Print GmbH unter Vorbehalt der Zustimmung dieser ordentlichen Hauptversammlung abgeschlossenen und im Folgenden im Wortlaut wiedergegebenen Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag gemäß § 295 AktG zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der Cash.Print GmbH hat der Änderung des Gewinnabführungsvertrags bereits zugestimmt.

Der Änderungsvertrag sowie der diesem zugrundeliegende Gewinnabführungsvertrag dienen der Sicherstellung eines körperschaftsteuerlichen sowie eines gewerbesteuerlichen Organschaftsverhältnisses. Eine solche Organschaft ist eines der wichtigsten Ziele eines Gewinnabführungsvertrages, um innerhalb dieser Organschaft anfallende Gewinne und Verluste miteinander verrechnen zu können und auf diese Weise die Ertragsteuerbelastung zu reduzieren, ggf. gänzlich zu verhindern. Es ist erforderlich, eine Klarstellung vorzunehmen, um den ursprünglichen Vertrag an die aktuelle steuerliche Rechtslage anzupassen. Auf diese Weise soll die gewünschte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Cash.Medien AG und der Cash.Print GmbH aufrechterhalten werden.

Die Änderung des Gewinnabführungsvertrags besteht in der Einfügung eines sogenannten „dynamischen Verweises“. Dazu wird ein Passus eingefügt, der klarstellt, dass § 302 Aktiengesetz „in seiner jeweils gültigen Fassung“ zu beachten ist:

„Hinsichtlich der in § 2 des Vertrages getroffenen Regelung zur Verlustübernahme wird klargestellt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten ist.“

Ohne steuerliche Organschaft ist ab 2021 bei der Cash.Print GmbH mit einer jährlichen Belastung aus Ertragsteuern in bis zu sechsstelliger Höhe zu rechnen. Dieses Geld wäre für die Cash.-Gruppe endgültig verloren.

Die Änderung eines Unternehmensvertrages bedarf gemäß § 295 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Cash.Print GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Cash.Medien AG. Da gemäß § 293b AktG eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages und des Änderungsvertrages zum Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich ist, gibt es keinen Prüfungsbericht.

Hamburg, im Oktober 2020

Der Vorstand

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Cash.Medien AG und der Cash.Print GmbH vom 3.8.2000 im Wortlaut:

Zwischen der

cash.medien AG, Brabandstraße 1, 22297 Hamburg, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstand Dr. Dieter E. Jansen

und der

CASH-Print GmbH, Brabandstraße 1, 22297 Hamburg, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Dieter E. Jansen

wird der nachfolgende

Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

Die CASH-Print GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die cash.medien AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Die CASH-Print GmbH kann mit Zustimmung der cash.medien AG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der cash.medien AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der cash.medien AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

Die cash.medien AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden

Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der cash.medien AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Außenstehende Gesellschafter

Die cash.medien AG ist die einzige Gesellschafterin der CASH-Print GmbH.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CASH-Print GmbH sowie des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der cash.medien AG abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der CASH-Print GmbH und gilt für die Zeit ab 01. Januar 2000.

Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2004 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die cash.medien AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die cash.medien AG nicht mehr mit Mehrheit an der CASH-Print GmbH beteiligt ist.

Wenn der Vertrag endet, hat die cash.medien AG den Gläubigern der CASH-Print GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Hamburg, den 3.8.2000

Dr. Dieter E. Jansen
cash.medien AG

Dr. Dieter E. Jansen
CASH-Print GmbH

Der Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 18. Juni 2009 im Wortlaut:

Zwischen der

cash.medien AG, Stresemannstr. 163, 22769 Hamburg,
vertreten durch den Vorstand Ulrich Faust,

und der

CASH-Print GmbH, Stresemannstr. 163, 22769 Hamburg,
vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ulrich Faust,

wird im Hinblick auf den Gewinnabführungsvertrag vom 03.08.2000 (nachfolgend „Vertrag“
genannt) der nachfolgende Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Änderung der Regelung zur Kündigungsfrist (§ 4)

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die im Vertrag in § 4 getroffene Regelung zur Kündigungsfrist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung geändert wird.

(2) Abweichend von der bisherigen Bestimmung des § 4 wird vereinbart, dass der Vertrag erstmals kündbar ist auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, das fünf Jahre nach Eintragung dieser Vertragsänderung zum Handelsregister endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf den jeweiligen Schluss des Wirtschaftsjahres. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

§ 2 Klarstellung zu den §§ 301 und 302 AktG

und zur

Behandlung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen

Höchst vorsorglich werden zur Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage folgende Klarstellungen getroffen:

Hinsichtlich der in § 1 des Vertrages getroffenen Regelung zur Gewinnabführung wird klargestellt, dass die dort getroffene Regelung unter der Maßgabe des § 301 AktG in der jeweiligen Fassung steht.

Hinsichtlich der in § 2 des Vertrages getroffenen Regelung zur Verlustübernahme wird klargestellt, dass neben den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auch der neu in das Gesetz hinzugefügte Abs. 4 zu beachten ist.

Hinsichtlich der Behandlung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen wird klargestellt, dass gemäß dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 8.8.2001, I R 25/00, eine in organschaftlicher Zeit gebildete und aufgelöste Kapitalrücklage nur ausgeschüttet werden kann und nicht der Gewinnabführung unterliegt.

§ 3 Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages

Dieser Änderungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CASH-Print GmbH sowie des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der cash.medien AG abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der CASH-Print GmbH.

Hamburg, 18. Juni 2009

Ulrich Faust
cash.medien AG

Ulrich Faust
CASH-Print GmbH

Der Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 9. Oktober 2020 im Wortlaut:

Zwischen der

Cash.Medien AG, Friedensallee 25, 22765 Hamburg,
vertreten durch den Vorstand Gerhard Langstein

und der

Cash.Print GmbH, Friedensallee 25, 22765 Hamburg,
vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Gerhard Langstein

wird im Hinblick auf den Gewinnabführungsvertrag vom 03.08.2000 (nachfolgend „Vertrag“ genannt) und den Änderungsvertrag vom 18.06.2009 der nachfolgende weitere Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Klarstellung zu § 302 AktG

Hinsichtlich der in § 2 des Vertrages getroffenen Regelung zur Verlustübernahme wird klargestellt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten ist.

§ 2 Wirksamwerden der Änderung gem. § 1

Die in § 1 vereinbarte Vertragsänderung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Cash.Print GmbH sowie des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Cash.Medien AG abgeschlossen. Sie wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Cash.Print GmbH.

Hamburg, 9. Oktober 2020

Gerhard Langstein
Cash.Medien AG

Gerhard Langstein
Cash.Print GmbH